



European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.

Zuchtprogramm

für die Zucht der Rasse „Missouri Fox Trotter“

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch	5
2. Geografisches Gebiet	5
3. Umfang der Zuchtpopulation	5
4. Ziel des Zuchtprogramms (ZP) und Zuchtziel	5
4.1 Ziel des Zuchtprogramms	5
4.2 Zuchtziel	5
5. Rassebeschreibung (Eigenschaften und Hauptmerkmale)	6
6. Selektion	7
6.1 Selektionsmerkmale	7
6.2 Bewertungssystem und Ergebnisermittlung	8
6.2.1 Bewertungssystem	8
6.2.2 Ergebnisermittlung	8
7. Zuchtmethode	9
8. Unterteilung des Zuchtbuches	9
8.1. Zuchtbuchklassen für Hengste	9
8.2. Zuchtbuchklassen für Stuten	9
8.3. Zuchtbuchklassen für Wallache	9
9. Bestimmungen für die Eintragungen in das Zuchtbuch	9
9.1 Zuchtbuch für Hengste	10
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung)	10
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung)	10
9.1.3 Anhang für Hengste (Hauptabteilung)	11
9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung)	11
9.2 Zuchtbuch für Stuten	11
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung)	11
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung)	12
9.2.3 Anhang für Stuten (Hauptabteilung)	12
9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung)	12
9.3 Zuchtbuch für Wallache	12
9.3.1 Wallachbuch I (Hauptabteilung)	12
9.3.2 Wallachbuch II (Hauptabteilung)	13
9.3.3 Anhang für Wallache (Hauptabteilung)	13
10. Tierzuchtbescheinigungen und Eigentumsurkunde	13
10.1. Tierzuchtbescheinigung für Zuchttiere	13
10.1.1 Voraussetzungen für das Ausstellen der Tierzuchtbescheinigung	13
10.1.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung	14
10.2 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	14

10.3 Eigentumsurkunde	15
11. Selektionsveranstaltungen	15
11.1. Körung	15
11.1.1 Zulassung zur Körung	15
11.1.2 Bewertung und Ergebnisermittlung	16
11.1.3 Körentscheidung	16
11.1.4 Rücknahme und Widerruf	16
11.1.5 Widerspruch gegen die Körentscheidung	16
11.1.6 Weiter Bestimmungen zur Anerkennung von Körungen	16
11.2 Zuchtschauen	17
11.3 Leistungsprüfungen	18
11.3.1 Leistungsprüfung Exterieur	18
11.3.1.1 Bewertungsmerkmale	19
11.3.1.2 Bewertung	19
11.3.1.3 Ermittlung des Prüfungsergebnisses	19
11.3.1.4 Bestehen der Prüfung	19
11.3.1.5 Mindestleistungen für die Eintragung ins Zuchtbuch	19
11.3.1.6 Wiederholung der Prüfung	20
11.3.2 Leistungsprüfung Reiten	20
11.3.2.1 Teilnahmebedingungen	20
11.3.2.2 Bewertungsmerkmale	20
11.3.2.3 Prüfungsabschnitte	21
11.3.2.4 Bewertung	22
11.3.2.5 Ermittlung des Prüfungsergebnisses	22
11.3.2.6 Bestehen der Prüfung	23
11.3.2.7 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse LP Reiten	23
11.3.2.8 Wiederholung der Leistungsprüfung	23
11.3.2.9 Anerkennung von Turniersportprüfungen	23
11.3.3 Gelassenheitsprüfung geführt	24
11.3.3.1 Teilnahmebedingungen	24
11.3.3.2 Bewertungsmerkmale	24
11.3.3.3 Prüfungsinhalte	24
11.3.3.4 Bewertung	24
11.3.3.5 Ermittlung des Prüfungsergebnisses	24
11.3.3.6 Bestehen der Prüfung	24
11.3.3.7 Wiederholung der Prüfung	24
11.3.4 Anerkennung von Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen	25
11.3.5 EMFTHA Wettbewerbe und Championate	25
11.3.6 EMFTHA Elitehengst und EMFTHA Elitestute	25

11.3.7 Staatsprämien	26
12. Identifizierung / Abstammungssicherung	26
12.1 Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde	26
12.1.1 Identifizierung von Fohlen	26
12.1.2 Identifizierung von Stuten und Hengsten	27
12.1.3 Ort und Beauftragte zur Identifizierung	27
12.2 Feststellung der Abstammung	27
13. Einsatz der Reproduktionstechniken	28
13.1 Grundbestimmungen zum Einsatz von Reproduktionstechniken	28
13.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz	28
13.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfer	28
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetische Defekte bzw. Besonderheiten	28
15. Zuchtwertschätzung	29
16. Beauftragte Stelle	29
17. Weitere Bestimmungen	29
17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer-Unique Lifenumber- UELN)	Equine 29
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung ins Zuchtbuch	30
17.3 Kennzeichnung mittels Transponder	30
17.4 Bedeckungen mit nicht im EMFTHA Zuchtbuch eingetragenen Hengsten	30
17.5 Weitere Bestimmungen zur Führung des Stallbuches	30
17.6 Mindestinhalte in der Bedeckungslisten und Deckscheine	31
17.6.1 Bedeckungslisten	31
17.6.2 Deckscheine	31
17.7 Mindestangaben der Fohlenmeldung	31
17.8 Änderungsordnung	32
18. EMFTHA ZP Anlagen	32

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Missouri Fox Trotting Horse Breed Association (MFTHBA) Ava, MO 65608, Missouri, USA führt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse „Missouri Fox Trotter“ (MFT). Die Grundsätze für die Zucht der Rasse MFT sind unter den „Principles of the breed“ der MFTHBA (www.mfthba.com) aufgeführt.

Die European Missouri Fox Trotting Horse Association (nachfolgend als EMFTHA bezeichnet) führt ein Filialzuchtbuch für die Rasse „Missouri Fox Trotter“. Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen „Official MFTHBA Rule Book“ und den „Principles of the breed“, sofern sie europäischem Recht nicht entgegenstehen.

Das Zuchtprogramm für die Rasse „Missouri Fox Trotter“ ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der EMFTHA (www.emftha.de) veröffentlicht.

2. Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet, in dem die EMFTHA das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- dem Mitgliedsstaat Österreich
- den Vertragsstaat Schweiz.

3. Umfang der Zuchtpopulation

Zum 31.12.2024 umfasste die EMFTHA Zuchtpopulation für die Rasse Missouri Fox Trotter

- 52 eingetragene Zuchtstuten
- 9 eingetragene Zuchthengste

4. Ziel des Zuchtprogramms (ZP) und Zuchtziel

4.1 Ziel des Zuchtprogramms

Das Zuchtprogramm der EMFTHA umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Rasse Missouri Fox Trotter zu erhalten und einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere:

- Führung eines Zuchtbuches mit einer Hauptabteilung
- Selektionsmaßnahmen
- Leistungsprüfungen

Es wird beabsichtigt, Zuchtwertschätzungen durchzuführen sobald ausreichend Leistungsdaten vorliegen.

4.2 Zuchtziel

Von der MFTHBA wurde im Jahr 1983 (überarbeitet 2009) ein Rassestandard (siehe Anlage 4 und 5 zum Zuchtprogramm der Rasse Missouri Fox Trotter auf der Homepage der EMFTHA) für die Merkmale des Exterieurs des Missouri Fox Trotters aufgestellt, der in den nachfolgenden Zuchtzielvorgaben berücksichtigt wird. Ein auf diesen Grundsätzen (Principles of the Breed) basierendes Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Zuchtziel des Missouri Fox Trotter

Gezüchtet wird ein leichtes mittelgroßes, wohlgeformtes korrektes, gesundes und fruchtbares Warmblutgangpferd mit Veranlagung zum Fox Trot, einem diagonalen gebrochenen 4-Takt Gang. Im Schritt und Fox Trot soll das Pferd einen angeborenen Rhythmus zeigen. Der Kopf soll leicht im Rhythmus des Ganges nicken, die Ohren reflektieren den Gang des Pferdes. Hohe Knieaktionen sind unerwünscht, jede Bewegung ist auf Raumgewinn ausgelegt. Auf

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

Grund seines ausgeglichenen Wesens und gutmütigen Charakter eignet sich der Missouri Fox Trotter als ideales Geländepferd. Als vielseitiges Gebrauchspferd ist es auch ideal als Freizeitpferd, das sich neben seiner Veranlagung zum Reiten auch zum Fahren eignet.

Namensgebend und kennzeichnend für diese Rasse ist die Gangart *Fox Trot*. Pferde dieser Rasse haben eine natürliche Veranlagung für den gebrochenen Gang (Vierschlag). Der Missouri Fox Trotter ist ein flach fußendes Pferd und dadurch sehr trittsicher. Durch den flachen und gebrochenen Gang, bei dem die Hufe der Hinterhand nicht hart, sondern gleitend aufsetzen, soll der Reiter kaum Erschütterungen spüren und auch nach langer Zeit noch komfortabel im Sattel zu sitzen.

Die leichte Aufrichtung von Kopf und Schweif geben dem Missouri Fox Trotter ein graziles Erscheinungsbild. Der ideale Missouri Fox Trotter bestimmt mit seinem ganzen Körper den Rhythmus des Ganges. Der Gang soll über weite Strecken flach und taktrein sein. Auf- und Abbewegung des Rückens soll nicht zu erkennen sein, wohl aber eine weiche, gleitende Aktion des Pferdes.

5. Rassebeschreibung (Eigenschaften und Hauptmerkmale)

Rasse	Missouri Fox Trotter
Größe	143 – 163 cm (Stockmaß)
Fell	das Haar ist weich und seidig; Mähne- und Schweifhaar sollen dicht, glänzend, kräftig und lang sein
Farben	alle Farben
Kopf	der Kopf soll fein, trocken und schlank auslaufend sein; die Ohren gut geformt und in der Größe angepasst, die Augen dunkel, glänzend und gutmütig; gut ausgeprägte Ganaschen bei ausreichender Ganaschenfreiheit; die Länge des Kopfes soll höchstens 1/3 der Körperlänge betragen; das Maß von einem Auge zum anderen soll gleich sein mit der halben Länge des Kopfes; große Nüstern, kleine, feste Maulpartie und ein feines, festes Kinn
Hals	genügend lang; 1/3 der Körperlänge
Körper	Quadratformat mit langer, schräger Schulter 45 – 50 Grad und kurzem Rücken, langer schräger Kruppe, mit mittlerem, in den Rücken reichendem Widerrist; breite tiefe Brust, nicht zu lange Beine und mittelstarke Bemuskelung
Fundament	trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke; kurze Röhren, mittelgroße harte Hufe; bei den Hinterbeinen zeigt die Zehenrichtung leicht nach außen
Bewegungsablauf	taktrein, harmonisch, flach, mit aktivem Untertritt; jede Bewegung ist auf optimalen Raumgewinn ausgelegt; die Vorhand soll weit vorn ausgreifen, die Hinterhand tritt unter; jegliche Knieaktion ist unerwünscht
A.	FOX TROT ist ein Gang im diagonalen Vierschlag. Der Fox Trot ist raumgreifend, wobei das Pferd in eleganter Manier mit den Vorderbeinen Schritt- und mit den Hinterbeinen im Trab-Rhythmus geht. Die rhythmische Bewegung zieht sich durch das ganze Pferd von der Nase bis zum Schweif. Die Vorderbeine sollten keine starke Aktion, auch keine Knieaktion zeigen. Die Hinterbeine sollten eine gleitende Bewegung zeigen, bei der der hintere Huf in die Spur des Vorderhufes tritt oder darüber. Das Pferd

soll gerade laufen. Der Pferdekopf soll leicht aufgerichtet getragen werden und die rhythmische Bewegung der Hinterbeine zeigen. Der Schweif soll natürlich getragen werden und sich auch im Rhythmus mitbewegen.

- B. **FLAT FOOT WALK** ist ein flacher Vier-Takt-Gang in lateraler Fußfolge. Die Spur der Hinterhufe soll die der Vorderhufe übertreten (*over stride*). *Flat Foot Walk* unterscheidet sich durch den 4-Takt deutlich vom *Fox Trot* mit seinem gebrochenen Rhythmus. Bei korrektem Gang kann man die stetige und gleichmäßige 4-Takt-Kadenz der Hufe hören. Der Kopf des Pferdes zeigt die typische, rhythmische Auf-und-ab-Bewegung (*Head Shake*).
- C. **CANTER/LOPE** ist ein versammelter Drei-Takt-Galopp. Der Lope soll eine rhythmische, leicht rollende, Drei-Gang-Bewegung zeigen. Der Lope ist keine schnelle Gangart, das Pferd soll am leicht anstehenden Zügel einen entspannten Eindruck machen. Zu starke Versammlung, Vier-Takt-Galopp, übermäßiges Tempo oder exzessives Pumpen in der Bewegung mit den Zügeln sind nicht erwünscht. Jedes Pferd sollte in der Lage sein, einen Lope zu zeigen.
- D. **SHOW CANTER** wird auf Turnieren in der 3Gait Performance Prüfungen gefordert, jedoch nicht in der Zuchtprüfung „Leistungsprüfung Reiten“. Der *Show Canter* ist ein gebrochener 3- Takt Gang. Er soll in Versammlung gezeigt werden. Das Pferd soll langsam und gelassen, ruhig an der Hand des Reiters gehen. Im *Show Canter* fußt der äußere Hinterfuß zuerst auf, gefolgt vom inneren Hinterfuß, der simultan mit dem außenliegenden Vorderfuß auftritt, dann folgt der innere Vorderfuß. Dies ergibt einen 3- Takt. Durch die Schaukelbewegung bewegt sich der Sattel weich, ohne jede harte Bewegung. Die Schaukelstuhlbewegung erlaubt dem Pferd eine ausdrucksvolle Darstellung, wenn es seinen Kopf als Counterbalance zum gebrochenen 3-Gang Takt einsetzt. Der Kopf erreicht den höchsten Punkt, wenn der äußere Hinterfuß auftritt. Der Kopf erreicht den niedrigsten Punkt, wenn der innere Vorderfuß auftritt. Der korrekt gezeigte *Show Canter* ist nicht schneller als ein *Flat Foot Walk*.

Rittigkeit die reiterlichen Hilfen werden leicht angenommen, harmonisches Zusammenspiel von Pferd und Reiter.

Charakter / Temperament / Gesundheit gutartiges besonders freundliches Wesen; angenehmes Temperament; nervenstark und intelligent; robust und pflegeleicht. Weitere Kriterien sind Gesundheit und Fruchtbarkeit

Einsatzmöglichkeiten Reitsport, Distanzreiten, leichtes Gebrauchspferd in der Viehwirtschaft (Ranchpferd), Therapeutisches Reiten, Freizeitreiten, Fahren

6. Selektion

6.1 Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen gemäß B.15 der Satzung der EMFTHA werden im Rahmen der Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) die nachfolgenden Merkmalskomplexe mit den 12 Selektionsmerkmalen der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

1. Vertikale Balance
2. Horizontale Balance
3. Gebäude
 - Schulter
 - Kruppe
 - Brust
 - Vorderbeine
 - Hinterbeine
4. Gangarten
 - Walk
 - Flat Foot Walk
 - Fox Trot
5. Gesamteindruck
 - Bemuskelung
 - Gesundheit

Im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale werden bei Stuten, Wallachen und Hengsten folgende Messwerte erfasst:

- Stockmaß (Widerristhöhe) und
- Röhrbeinumfang

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Leistungsbereitschaft
- Interieur
- Reitanlage / Rittigkeit

6.2 Bewertungssystem und Ergebnisermittlung

6.2.1 Bewertungssystem

Die Bewertung der Selektionsmerkmale erfolgt mittels Einzelnoten von 1-10 sowie der Ziffer 0 für nicht ausgeführte Bewegungsmerkmale nachfolgendem Schema:

Note 10	ausgezeichnet
Note 9	sehr gut
Note 8	gut
Note 7	ziemlich gut
Note 6	befriedigend
Note 5	genügend
Note 4	mangelhaft
Note 3	ziemlich schlecht
Note 2	schlecht
Note 1	sehr schlecht
Ziffer 0	nicht ausgeführt

6.2.2 Ergebnisermittlung

Zum Bestehen der Leistungsprüfung Exterieur müssen stets alle 12 Selektionsmerkmale ausgeführt und/oder beurteilt werden. Für jedes Selektionsmerkmal ist von der Bewertungskommission eine Note von 1-10 zu vergeben. Für nicht ausgeführte Bewegungsmerkmale wird die Ziffer 0 vergeben. Es sind ganze und halbe Noten zulässig.

Die Einzelnoten für die 12 Selektionsmerkmale ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Mitglieder der Bewertungskommission und werden jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote der Leistungsprüfung Exterieur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Einzelnoten der 12 Selektionsmerkmale und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Wird die Ziffer Null (0) für ein nicht ausgeführtes Teilkriterium vergeben, so wird in diesem Prüfungsabschnitt keine Gesamtnote ermittelt und die gesamte Leistungsprüfung gilt als nicht bestanden.

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Zuchtmethode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist geschlossen. Die Selektion wird in einer geschlossenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen/Rassen ist nicht zulässig.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse Missouri Fox Trotter besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten, Stuten und Wallachen geführt.

Die Hauptabteilung ist in Klassen getrennt nach Hengsten, Stuten und Wallache geführt. Am Zuchtprogramm nehmen diejenigen Pferde teil, die im Zuchtprogramm der EMFTHA (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8.1. Zuchtbuchklassen für Hengste

Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang Hengste
- Fohlenbuch Hengste

8.2. Zuchtbuchklassen für Stuten

Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in Klassen:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang Stuten
- Fohlenbuch Stuten

8.3. Zuchtbuchklassen für Wallache

Die Hauptabteilung für Wallache wird unterteilt in die Klassen:

- Wallachbuch I
- Wallachbuch II
- Anhang Wallache

9. Bestimmungen für die Eintragungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung der EMFTHA sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch für die Rasse Missouri Fox Trotter der EMFTHA. Hengste, Stuten und Wallache werden nur dann in eine Klasse des Zuchtbuches eingetragen, wenn sie eindeutig identifiziert sind und die jeweiligen nachfolgenden Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

- (1) Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des EMFTHA Zuchtbuches erfolgt auf Antrag eines EMFTHA Mitglieds, der Eigentümer oder Halter des Tieres ist, Zuchttauglichkeitsbescheinigungen von Hengsten und Stuten für die Eintragungen ins Zuchtbuch, die vor 2017 nach EMFTHA Standard gemacht wurden, werden anerkannt und müssen nicht erneut ausgestellt werden. Die Eintragung von Zuchttieren in eine Klasse des EMFTHA Zuchtbuches und seine EMFTHA Prämierungsergebnisse werden in den Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung eingetragen.

- (2) Die Eintragung einer Stute in das EMFTHA Stutbuch muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn der erste Nachkomme zur Identifikation und Registrierung gemeldet wird. Falls eine Stute vor dem Termin, auf dem sie zur Eintragung hätte vorgestellt werden sollen, eingegangen ist, dann ist eine nachträgliche Eintragung der Stute möglich. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen. Es muss nachgewiesen werden, dass die eingegangene Stute die Mutter des Fohlens ist.
- (3) Bei der Wiedereintragung in das Zuchtbuch der EMFTHA wird das Pferd erneut mit seinen Zuchtbuchdaten zuchtaktiv gesetzt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Hengste der Rasse Missouri Fox Trotter eingetragen

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch) der EMFTHA eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied in der EMFTHA sind
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- die eine nachgewiesene Abstammung über 3 Generationen besitzen
- für die eine positive tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3a ZTU für Hengste) vorgelegt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde ~~wird~~ (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt)
- die bei der Leistungsprüfung Exterieur gekört wurden und somit mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei für alle Selektionsmerkmale die Mindestnoten gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe a, vergeben wurde
- die eine Leistungsprüfung Reiten nach ZP 11.3.2 erfolgreich absolviert haben.

Auf einer Sammelveranstaltung oder einem Hoftermin der EMFTHA gekörte 3-jährige Hengste und Hengste mit der Anerkennung einer Körung, die noch keine Leistungsprüfung Reiten abgelegt haben, werden in das Hengstbuch II eingetragen. Erst nach erfolgreich abgelegter Leistungsprüfung Reiten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, werden sie in das Hengstbuch I eingetragen.

Ältere gekörte Hengste ohne Leistungsprüfung Reiten können auf Antrag in das Hengstbuch I eingetragen werden, sobald sie die Leistungsprüfung erfolgreich bestanden haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Hengste der Rasse Missouri Fox Trotter eingetragen

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch) der EMFTHA eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- dessen Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die nicht ins Hengstbuch I eingetragen werden können
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- die eine nachgewiesene Abstammung über 3 Generationen besitzen
- für die eine positive tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3a ZTU für Hengste) vorgelegt wurde
- für die ~~und~~ ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde ~~wird~~ (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt)

- die bei der Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 5,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 bei keinem einzelnen Selektionsmerkmal unterschritten wurde gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe b)
- die eine geführte Gelassenheitsprüfung nach ZP 11.3.3 bestanden haben.

9.1.3 Anhang für Hengste (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden Hengste der Rasse Missouri Fox Trotter ohne Mindestalter eingetragen

- die im MFTHBA Stammbuch eingetragen /registriert sind
- deren Eigentümer Mitglied in der EMFTHA sind
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und Hengstbuch II erfüllen
- die gemäß Nr.12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- für die eine positive tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3a ZTU für Hengste) vorgelegt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt).

9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung)

Im Fohlenbuch Hengste werden alle in der EMFTHA gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Missouri Fox Trotter auf Grundlage der Deck- und Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse der EMFTHA oder einer anderen anerkannten Züchterverbandes eingetragen sind.
- die gemäß Nr.12 des Zuchtprogramms und mittels DNA identifiziert wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die homozygoter oder heterozygoter PSSM- Genträger sind.

Im Fohlenbuch Hengste eingetragene Pferde werden automatisch im Anhang Hengste eingetragen, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden und die Eintragungsbestimmungen für den Anhang Hengste erfüllt sind. Träger des PSSM-Gens bleiben im Fohlenbuch Hengste eingetragen und es wird nach den Bestimmungen im ZP Nr.14 verfahren.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten der Rasse Missouri Fox Trotter eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch) der EMFTHA eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- die eine nachgewiesene Abstammung über 3 Generationen besitzen
- für die eine positive tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3b ZTU für Stuten) vorgelegt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt)
- die bei der Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei für alle Selektionsmerkmale die Mindestnoten gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe a), vergeben wurde
- die eine Leistungsprüfung Reiten nach ZP 11.3.2 erfolgreich absolviert haben.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Stuten der Rasse Missouri Fox Trotter eingetragen:

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch) der EMFTHA eingetragen sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können.
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- die eine nachgewiesene Abstammung über 3 Generationen besitzen
- für die eine positive tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3b ZTU für Stuten) vorgelegt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt).
- die bei der Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 5,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 bei keinem einzelnen Selektionsmerkmal unterschritten wurde gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe b)
- die eine geführte Gelassenheitsprüfung nach ZP 11.3.3 bestanden haben.

9.2.3 Anhang für Stuten (Hauptabteilung)

Auf Antrag werde Stuten der Rasse Missouri Fox Trotter ohne Mindestalter eingetragen

- die im MFTHBA Stammbuch eingetragen / registriert sind
- dessen Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und Stutbuch II erfüllen
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde/
- für die eine positive tierärztliche Zuchttauglichkeitsbescheinigung (Anlage 3b ZTU für Stuten) vorgelegt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt).

9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung)

Im Fohlenbuch Stuten werden alle in der EMFTHA gezüchteten Stutfohlen der Rasse Missouri Fox Trotter auf Grundlage der Deck- und Geburtsmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse der EMFTHA oder eines anderen anerkannten Züchterverbandes eingetragen sind.
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogrammes und mittels DNA identifiziert wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die homozygoter oder heterozygoter PSSM-Genträger sind.

Im Fohlenbuch Stuten eingetragene Pferde werden automatisch im Anhang Stuten eingetragen, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden und die Eintragungsbestimmungen für den Anhang Stuten erfüllt sind. Träger des PSSM-Gens werden im Fohlenbuch Stuten eingetragen und es wird nach den Bestimmungen im ZP Nr.14 verfahren.

9.3 Zuchtbuch für Wallache

9.3.1 Wallachbuch I (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Wallache der Rasse Missouri Fox Trotter eingetragen,

- die im MFTHA Stammbuch eingetragen / registriert sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- die eine nachgewiesene Abstammung über 3 Generationen besitzen

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wurde (wenn von den Eltern kein negativer PSSM -Test vorliegt)
- die bei der Leistungsprüfung Exterieur mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei für alle Selektionsmerkmale die Mindestnoten gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe a), vergeben wurde
- die eine Leistungsprüfung Reiten nach ZP 11.3.2 erfolgreich absolviert haben

9.3.2 Wallachbuch II (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden mindestens 3-jährige Wallache der Rasse Missouri Fox Trotter eingetragen:

- die im MFTHA Stammbuch eingetragen / registriert sind
- die ein Certificate of Registration vorweisen können
- deren Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- die eine nachgewiesene Abstammung über 3 Generationen besitzen
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- für die ein negativer PSSM-Test vorgelegt wird (wenn von den Elterntieren kein negativer PSSM Test vorliegt)
- die bei der Leistungsprüfung Exterieurs mindestens die Gesamtnote 5,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe b).
- die eine geführten Gelassenheitsprüfung nach ZP 11.3.3, bestanden haben

9.3.3 Anhang für Wallache (Hauptabteilung)

Auf Antrag werden Wallache der Rasse Missouri Fox Trotter ohne Mindestalter eingetragen:

- die im MFTHBA Stammbuch eingetragen/ registriert sind
- dessen Eigentümer Mitglied im EMFTHA sind
- die gemäß Nr. 12 des Zuchtprogramms identifiziert wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die einen negativen PSSM-Test vorweisen können (wenn von den Elterntieren kein negativer PSSM- Test vorliegt)

10. Tierzuchtbescheinigungen und Eigentumsurkunde

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden von der EMFTHA gemäß DVO (EU) 2017/717 unter Verwendung der Muster DVO (EU) 2020/602 ausgestellt und nach den Grundbestimmungen unter B.9.1 der Satzung der EMFTHA verfahren.

10.1. Tierzuchtbescheinigung für Zuchttiere

10.1.1 Voraussetzungen für das Ausstellen der Tierzuchtbescheinigung

Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Eltern sind im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch) der EMFTHA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen
- Deckschein und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B 13.3 und B.13.4 der Satzung der EMFTHA vorgelegt
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter) durch eine DNA-Typisierung ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt
- Die Abstammung des Fohlens ist immer durch einen DNA-Abgleich mit den DNA-Profilen der Eltern zu belegen.
- Das Fohlen wurde im Fohlenbuch der EMFTHA eingetragen.

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

- Der Züchter bzw. der Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in den Tierzuchtbescheinigungen angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen und Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.
- Die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens nach den gesetzlichen Vorgaben muss vor der Abgabe aus dem Bestand bzw. spätestens zwölf Monate nach der Geburt des Fohlens erfolgt sein.
- Fohlen, die aus trächtigen importierten Stuten des Ursprungszuchtlandes stammen, erhalten einen Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung, sofern die Mutterstute spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens in eine Zuchtbuchklasse eingetragen ist.

10.1.2 Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des ausstellenden Zuchtverbandes
- Anstellungsdatum, Ausstellungsort
- Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Stellvertreters, Name und Funktion des Unterzeichners
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters, Eigentümers und Besitzers
- Name, Geschlecht, Rasse
- Lebensnummer / internationale Lebensnummer des Pferdes (15-stellige UELN)
- letztes Deckdatum der Mutter
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geburtsort
- aktive Kennzeichnung: Mikrochipnummer (Transpondernummer gem. VO(EG)504/2008) bzw. der Nachfolgeverordnung DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit §44 ViehVerkV
- Zuchtbuchklasse, in die das Pferd eingetragen ist
- Eltern und zwei weitere Generationen (sofern vorhanden), mit Namen, Rasse, UELN (falls vorhanden) bzw. Reg.-Nr. der MFTHBA, Zuchtbuchabteilung
- Methode (DNA-Analyse) und Ergebnis (DNA-Marker) der Abstammungsüberprüfung (DNA-Typisierung) mit Datum und Labor
- Untersuchungsnummer der genetischen Typisierung
- Bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, auch die Angaben der genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Bluttyp
- Eintragungen von Gentests und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm
- Zuchtbucheintragungen
- Körurteil
- Zuchtinformationen (Prämierungen), Leistungsprüfungsergebnisse, Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

10.2 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen werden gemäß B.10 der Satzung ausgestellt.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer,
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter,
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn dieser eine Tierzuchtbescheinigung für den Samen anfordert.

Der/die Teil/e der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial mit den gemäß Artikel 30 Absatz 7 i.V.m. Anhang V, Teil 2 Kapitel II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 erforderlichen Angaben zu dem/den Spendertier/en werden gemäß B.10 der Satzung der EMFTHA an den gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb übermittelt.

Alternativ zur Eintragung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung in die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.

Gemäß Artikel 30 Absatz 7 i.V.m. Anhang V, Teil 2 Kapitel II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sowie gemäß der DVO (EU) 2020/602 werden zusätzlich zu den grundsätzlichen, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I erforderlichen Mindestinhalten folgende rassespezifische Angaben gemacht:

- Gendefekte
- Verbandsprämien

10.3 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde für ein im Zuchtbuch der EMFTHA eingetragenes Zuchtpferd wird gemäß den Bestimmungen unter B.9.2 der Satzung der EMFTHA ausgestellt.

Das Ausstellen einer Eigentumsurkunde für ein Pferd der EMFTHA bzw. Feststellung des Eigentumsübergangs auf einer solchen Urkunde erfolgt auf Antrag des Eigentümers nur, wenn dieser seine Rechtsstellung durch z.B. einen Vertrag nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung des neuen Eigentümers im „Certificate of Registration“ wird ein ausgefüllter und unterschriebener „Transfer Report“ zum Zweck der Eigentumsübertragung an die MFTHBA übersandt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. Die Eigentumsurkunde gehört zum Pferd und muss beim Verkauf dem Käufer ausgehändigt werden.

11. Selektionsveranstaltungen

11.1. Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 und im Speziellen gemäß B.16.2. der Satzung der EMFTHA.

- (1) Die Körung ist die Entscheidung der EMFTHA über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms.
- (2) Die Körung umfasst:
 - Identifizierung gemäß ZP 12. und Vorstellung des Hengstes an der Hand
 - Erhebung der Körpermaße nach Maßgabe der EMFTHA Bewertungsvorlage Exterieur ZP 6.1
 - Leistungsprüfung Exterieur gemäß ZP 11.3.1 in den Gangarten *Walk, Flat Foot Walk, Fox Trot* (Anlage 4 und 5)

11.1.1 Zulassung zur Körung

Damit ein Hengst zur Körung zugelassen werden kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung, sowie ein MFTHBA Certificate of Registration muss vorliegen
- Die Eltern sind in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) des Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen
- deren Abstammung ist über mindestens 3 Generationen lückenlos nachgewiesen
- Zur EMFTHA Körung werden mindestens dreijährige Hengste zugelassen. Die empfohlene Zielgruppe für die Körung sind fünfjährige und ältere Hengste. In die Körentscheidung geht insbesondere das Ergebnis der Leistungsprüfung Exterieur ein.
- die Identität des Hengstes wurde direkt vor der Körung vom Zuchtleiter des

Verbandes oder einer vom Zuchtleiter beauftragten Person anhand der Farb- und Abzeichenbeschreibung sowie der Transponderkennzeichnung überprüft

- die Zuchtauglichkeitsuntersuchung eines von der EMFTHA zugelassenen Tierarztes liegt vor und entspricht den Anforderungen der ZTU gemäß Anlage 3a für Hengste
- der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung über alle ihm bekannten operativen Eingriffe einschl. Arthroskopien zum Zwecke körperlicher Korrekturen vorgelegt
- es wurde ein negativer PSSM-Test vorgelegt

11.1.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung des Hengstes und die Ergebnisermittlung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß 6.2 des Zuchtprogramms durch die gemäß der Satzung B.15.2 gebildete Kommission.

11.1.3 Köreentscheidung

Die Köreentscheidungen erfolgen nach den Bestimmungen unter Absatz 5 zu B.16.2 der Satzung der EMFTHA. Die Köreentscheidung lautet:

- Gekört (evtl. mit Auflagen und den damit verbundenen Fristen), wenn der Hengst die Anforderungen dieses ZP in Bezug auf die Leistungsprüfung-Exterieur erfüllt, d.h. (Gesamtnote 7,0 und besser sowie Erreichen der Mindestnote bei jedem Selektionsmerkmal gemäß ZP11.3.1.5, Buchstabe a).
- Nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen dieses ZP in Bezug auf die Leistungsprüfung-Exterieur nicht erfüllt, d.h. (weniger als Gesamtnote 7,0 und / oder Unterschreitung der Mindestnote bei mindestens einem Selektionsmerkmal gemäß ZP 11.3.1.5, Buchstabe a).
- vorläufig nicht gekört, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Leistungsprüfung Exterieur und /oder der ZTU sowie der Gesundheit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird.
Mit der Köreentscheidung „vorläufig nicht gekört“ kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.
- Die Köreentscheidung wird dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung "gekört" wird in den Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung eingetragen.

11.1.4 Rücknahme und Widerruf

- Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.
- Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist.
- Die Körung kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

11.1.5 Widerspruch gegen die Köreentscheidung

Der Widerspruch gegen die Köreentscheidung kann nach den Bestimmungen unter B.8.1 der Satzung der EMFTHA eingelegt werden.

11.1.6 Weiter Bestimmungen zur Anerkennung von Körungen

- (1) Körungen von Zuchthengsten der Rasse Missouri Fox Trotter außerhalb der EMFTHA werden für mindestens vierjährige und ältere Hengste von der EMFTHA anerkannt („Anerkennungskörung“), wenn die Körung durch einen anerkannten Zuchtverband erfolgt ist oder der betreffende Hengst in dem Ursprungszuchtland USA bereits uneingeschränkt zur Zucht anerkannt wurde und in das Zuchtbuch des Ursprungszuchtlandes eingetragen ist. Diese Hengste sind vor der Eintragung in das EMFTHA Hengstbuch I der EMFTHA Bewertungskommission zu einer Anerkennung der Körung vorzustellen und müssen zusätzlich die weiteren Voraussetzungen dieses ZP (insbesondere zur erfolgreich bestandenen Leistungsprüfung Reiten und Mindestalter) zur unbefristeten Eintragung in das EMFTHA Hengstbuch I erfüllen.

- (2) Hengste mit der Anerkennung einer Körung, die noch keine Leistungsprüfung Reiten abgelegt haben, werden in das Hengstbuch II eingetragen. Erst nach erfolgreicher abgelegter Leistungsprüfung Reiten (HLP) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, können sie in das Hengstbuch I eingetragen werden.
- (3) Ältere gekörte Hengste ohne Leistungsprüfung Reiten können auf Antrag in das Hengstbuch I eingetragen werden, sobald sie die Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Zuchthengste aus anderen anerkannten Zuchtverbänden, die vor 2017 in der Zuchtbuchklasse HB I geführt wurden, haben Bestandsschutz und werden von der EMFTHA übernommen.
- (4) Die EMFTHA erkennt die Körung durch einen anderen Verband nicht an, wenn Hengste ohne bestandener ZTU und negativen PSSM-Test vorgestellt werden.
- (5) EMFTHA Prämierungsklassen werden bei der Eintragung dieser Pferde mit der Anerkennung vereinsfremder Körung nicht vergeben. Um zusätzlich in eine der EMFTHA Prämienklassen eingetragen bzw. eingestuft werden zu können, muss das Zuchtpferd auf Antrag des Eigentümers oder Halters auf einer EMFTHA Körung vorgestellt und beurteilt werden. Mit der EMFTHA Körung wird das Zuchtpferd dann in den Abschnitt des EMFTHA Zuchtbuches eingetragen, deren Beurteilungskriterien es entspricht.

11.2 Zuchtschauen

Die Bewertung der Hengste, Stuten, Wallachen und Fohlen auf Zuchtschauen muss durch die Bewertungskommissionen nach B.15.2 der Satzung und nach den in Anlage 4, 5 und 12, 12a definierten Anforderungen an das Exterieur und die Bewegung hinsichtlich der Selektionsmerkmale erfolgen. Bewertungen, die nicht gemäß den Richtlinien der MFTHBA vergeben wurden, müssen von anderen Zuchtverbänden nicht anerkannt werden. Jeder Zuchtverband ist in diesen Fällen berechtigt, zu fordern, dass die betreffenden Pferde vor der Eintragung in sein Zuchtbuch für die Rasse MFT nochmals zur Bewertung durch die Bewertungskommission des jeweiligen Zuchtverbandes vorgestellt werden müssen

- (1) Zuchtschauen im Sinne dieses Zuchtprogrammes sind Sammel- und Einzelveranstaltungen (Hoftermin).
- (2) Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.15 und im Speziellen B.16.1 der Satzung der EMFTHA.
- (3) Das Mindestalter für die Bewertung im Rahmen einer Zuchtbucheintragung ist 3 Jahre.
- (4) Zur Bewertung der Leistungsprüfung Exterieur im Rahmen der Eintragung für Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I und II, sowie Wallachbuch I und II werden nur Hengste, Stuten und, Wallache zugelassen, deren Abstammung lückenlos über mindestens 3 Generationen nachgewiesen und im Zuchtbuch der Rasse MFT (außer Fohlenbuch) eines anerkannten Zuchtverbandes verzeichnet ist. Die Bewertung der Stuten und Wallache und die Ergebnisermittlung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß 6.2 und 11.3.1.5 des ZP und durch gemäß der Satzung B.15.2 gebildete Kommissionen.
- (5) Zur Aufnahme in das EMFTHA Stutbuch I werden die Stuten beurteilt. Die Aufnahme umfasst:
 - Identifizierung gemäß ZP 12.
 - Nachweis einer lückenlosen Abstammung über mindestens 3 Generationen
 - Erhebung der Körpermaße nach Maßgabe der EMFTHA Bewertungsvorlage Exterieur ZP 6.1
 - Leistungsprüfung Exterieur gemäß ZP 11.3.1 inklusive Bewertung der Gangarten Walk, Flat Foot Walk, Fox Trot
 - Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses (Anlage 3b ZTU für Stuten) und eines negativen PSSM-Tests
- (6) Stuten, die im Rahmen einer Zuchtbucheintragung aufgrund einer verletzungsbedingten, dauerhaften, gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Bewegung gezeigt bzw. beurteilt werden können, können unter folgenden Voraussetzungen in das Stutbuch II eingetragen werden:

- Vorlage eines tierärztlichen Attests (ZTU Stuten) zur Feststellung, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht erblicher Natur ist und
- die Stute muss unter den in Nummer 6 des ZP genannten Voraussetzungen im Stand und Schritt beurteilbar sein. Dies wird ggf. durch entsprechende Kontrolluntersuchungen überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer.

11.3 Leistungsprüfungen

- (1) Die EMFTHA führt Leistungsprüfungen Exterieur für Hengste, Stuten und Wallache zur Feststellung des Zuchtwerteils Exterieur („äußere Erscheinung“) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufs der Pferde sowie der Leistungsprüfungen Reiten zur Feststellung des Zuchtwerteils Reitleistung für Hengste, Stuten und Wallache unter besonderer Berücksichtigung der Rittigkeit und des Verhaltens (Interieur) der Pferde durch.
- (2) Die Leistungsprüfung Reiten erfolgt als Feldprüfung. Die Anforderungen sind in den Richtlinien der EMFTHA Leistungsprüfung – Reiten (Anlage 4-7) dargelegt.
- (3) Die Leistungsprüfung Reiten ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I, Stutbuch I und Wallachbuch I.
- (4) Die Leistungsprüfung „Geführte Gelassenheitsprüfung“ ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch II, Stutbuch II und Wallachbuch II.
- (5) Die Veranstaltung wird als eintägiger Veranlagungstest (Feldprüfung) durchgeführt. Der Vorstand und Zuchtausschuss wählen gemeinsam den Prüfungsort.
- (6) Die Bewertungskommission setzt sich nach B.15.2 der Satzung zusammen.

Die personelle Zusammensetzung der Kommissionen wird von den Mitgliedern des EMFTHA Zuchtausschusses für jede EMFTHA Leistungsprüfung gemeinsam berufen.

Bei Verhinderung des Zuchtleiters ist ein anderer anerkannter Zuchtleiter für die Rasse MFT stellvertretend einzusetzen. Mindestens ein von der EMFTHA benannter Zuchtrichter muss zugleich auch anerkannter MFTHBA Zuchtrichter sein. Die EMFTHA strebt dabei die Beteiligung eines Zuchtrichters aus dem Ursprungszuchtland USA an. Sollte nur ein Zuchtrichter zur Verfügung stehen, wird zusätzlich ein vom Vorstand ausgewähltes Mitglied des Zuchtausschusses in die Bewertungskommission berufen.

Die Liste der anerkannten EMFTHA und MFTHBA Zuchtrichter und der EMFTHA Zuchtrichter-anwärter kann auf der EMFTHA Internetseite eingesehen bzw. kann auf Anfrage von der EMFTHA Geschäftsstelle bezogen werden. Die Liste der anerkannten MFTHBA-Zuchtrichter aus dem Ursprungszuchtland kann ebenfalls bei der EMFTHA Geschäftsstelle angefordert werden.

11.3.1 Leistungsprüfung Exterieur

- (1) Die Beurteilung der Pferde erfolgt in einem gemeinsamen Richtverfahren auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen), um die Beurteilung unter vergleichbaren Bedingungen zu ermöglichen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes können alle Prüfungen für die Zuchtbucheintragung und Leistungsprüfung Exterieur auch auf sog. Hofterminen stattfinden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Zuchtausschuss. Die entsprechenden Kosten nach aktueller Gebührenordnung sind vom Antragssteller zu zahlen.
- (3) Die Bewertung erfolgt durch Bewertungskommissionen gemäß den Bestimmungen unter 11.1 und 11.2
- (4) Beurteilungsmerkmale:
Die Beurteilung durch die Bewertungskommission erfolgt für Stuten, Wallache und Hengste nach den in Anlage 4, 5 und 12 aufgeführten Anforderungen an das Exterieur und den Regelungen der EMFTHA in folgenden Selektionsmerkmalen / Teilkriterien: Gebäude und Gesamteindruck (Vertikale Balance, horizontale Balance, Schulter, Kruppe, Brust, Vorderbeine, Hinterbeine, Bemuskelung, Gesundheit) und die rassetypische Gangarten Walk, Flat Foot Walk, Fox Trot.

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

- (5) Zum Bestehen der Leistungsprüfung müssen stets alle 12 Teilkriterien gemäß 6.1 ausgeführt und beurteilt werden. Die Bewertung und Ergebnisermittlung erfolgt gemäß Punkt 6. 2 des Zuchtprogramms.
- (6) Aufgrund der Leistungsprüfung Exterieur erfolgt auf Antrag des Besitzers die Einstufung der Stuten und Hengste in die verbandseigenen EMFTHA-Prämienklassen eins, zwei und drei:

Note 7,00-7,49	Prämienklasse 3
Note 7,50-7,99	Prämienklasse 2
Note 8,00-10	Prämienklasse 1

- (7) Zuchtstuten und Zuchthengste, die in das EMFTHA Zuchtbuch eingetragen sind, können erneut einer EMFTHA Bewertungskommission vorgestellt werden. Diese entscheidet über eine höhere oder niedrigere Bewertung. Es gilt das aktuelle Prüfungsergebnis aus allen absolvierten Prüfungen. Der Antrag auf Höherbewertung ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor einem EMFTHA Zuchtermin zu stellen.

11.3.1.1 Bewertungsmerkmale

Die Bewertung der Stuten und Hengste erfolgt in allen 12 Selektionsmerkmalen (Teilkriterien) der 5 Merkmalsblöcke gemäß den Bestimmungen unter 6.1.

11.3.1.2 Bewertung

Für jedes der 12 Selektionsmerkmale wird von der Bewertungskommission eine Note von 1-10 gemäß 6.2 vergeben.

Für nicht ausgeführte Bewertungsmerkmale der Bewegung wird die Note 0 vergeben.

11.3.1.3 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Einzelnoten für alle 12 Selektionsmerkmale gemäß 6.1 ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Mitglieder der Bewertungskommission und werden jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote der Leistungsprüfung Exterieur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Einzelnoten aller 12 Selektionsmerkmale gemäß 6.1 und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

11.3.1.4 Bestehen der Prüfung

Zum Bestehen der Leistungsprüfung müssen stets alle 12 Selektionsmerkmale gemäß 6.1 ausgeführt und/oder mit einer Note von 1 - 10 bewertet werden.

Wird die Ziffer Null (0) für ein nicht ausgeführtes Selektionsmerkmal der Bewegung vergeben, so wird in diesem Merkmalskomplex keine Gesamtnote ermittelt und die gesamte Leistungsprüfung Exterieur gilt als nicht bestanden.

11.3.1.5 Mindestleistungen für die Eintragung ins Zuchtbuch

- a) Zur Eintragung eines Pferdes in das Hengstbuch I, Stutbuch I, Wallachbuch I müssen im Rahmen der Leistungsprüfung Exterieur alle unter der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Mindestnoten erreicht werden.

	Hengste	Stuten /Wallache
Vertikale Balance	6,00	6,00
Horizontale Balance	6,00	6,00
Gebäude	6,00	6,00
Gesamteindruck	6,00	6,00
Gänge	7,00	6,00
Mindestmittelnote / Gesamtnote	7,00	6,00

- b) Zur Eintragung eines Pferdes in das Hengstbuch II, Stutbuch II und Wallachbuch II muss im Rahmen der Leistungsprüfung Exterieur eine Mindestnoten von 5,0 erreicht werden.

11.3.1.6 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden. Es müssen stets alle Teilprüfungen wiederholt werden. Es gilt das Prüfungsergebnis der zuletzt abgelegten Prüfung.

11.3.2 Leistungsprüfung Reiten

- (1) Die EMFTHA führt Leistungsprüfungen Reiten als Feldprüfungen für Hengste, Stuten und Wallache durch.
- (2) Ort und Termin werden vom Vorstand und Zuchtausschuss festgelegt.
- (3) Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung der Pferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse Missouri Fox Trotter.
- (4) Die Leistungsprüfung Reiten wird in Anlehnung an die Richtlinien für die Leistungsprüfung Reiten der MFTHBA Grundsätze und des EMFTHA Regelbuches durchgeführt.
- (5) Die Teilnahme an der Prüfung wird von der EMFTHA in einem Prüfungszeugnis bestätigt. Das Zeugnis enthält alle Teilnoten und die Gesamtnote des Pferdes sowie die durchschnittliche Gesamtnote der Prüfungsgruppe. EMFTHA eingetragene Stuten erhalten zugleich das Zuchtbuchprädikat *-EMFTHA Leistungsstute-*, gekörte Hengste bleiben unbefristet im EMFTHA Hengstbuch I (Hauptabteilung).

11.3.2.1 Teilnahmebedingungen

- Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, Stuten und Wallache, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind, die im Besitz von EMFTHA Mitgliedern sind und eine Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung haben, die MFTHBA Registration ist vorzulegen (sofern vorhanden).
- Dem Vorstand der EMFTHA ist freigestellt, die Prüfung auch für Pferde im Besitz von Nichtmitgliedern auszuschreiben.
- Alle teilnehmenden Pferde müssen die aktuell ausgeschriebenen EMFTHA Teilnahmebedingungen erfüllen (Impfschutz, Haftpflichtversicherung).
- Es werden Prüfungsgebühren gemäß aktueller Gebührenordnung erhoben und sind mit der Anmeldung zu zahlen.
- Die Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) nach den geltenden EU-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für alle Teilnehmer bindend. Die ADMR werden in ihrer aktuellen Fassung auf der EMFTHA Internetseite veröffentlicht. Für Pferde, die in den letzten vier Wochen vor der Prüfung gegen Krankheiten oder Verletzungen medikamentös behandelt wurden, ist bis drei Tage vor Prüfungsbeginn ein tierärztlicher Nachweis über den Einsatz der Medikamente vorzulegen. Die EMFTHA ist berechtigt, auf Antrag der Richterkommission eine Medikationskontrolle nach den ADMR zu Lasten des Pferdebesitzers mit einer Blut- oder Urinprobe durchführen zu lassen und positiv getestete Pferde mit öffentlicher Bekanntgabe auf der EMFTHA Internetseite rückwirkend von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

11.3.2.2 Bewertungsmerkmale

Die Beurteilung der Stuten und Hengste erfolgt im Hinblick auf die Veranlagung der Pferde in folgenden Teilkriterien:

- a) rassespezifische Gangarten
 - Walk
 - Flat Foot Walk
 - Fox Trot
 - Lope

- b) Reiteigenschaften / Rittigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Merkmale
- Charakter
 - Temperament
 - allgemeines Leistungsvermögen
 - Motivation
 - Rittigkeit

11.3.2.3 Prüfungsabschnitte

Im Verlauf der Leistungsprüfung Reiten werden die Leistungen aller teilnehmenden Pferde durch die Bewertungskommission in folgenden Prüfungsabschnitten bewertet:

*Abschnitt 1: **Interieur***

In diesem Prüfungsabschnitt erfolgt die Überprüfung der Merkmale hinsichtlich Interieur gemäß Anlage 11 im Hintergrund während des gesamten Prüfungstages.

Zum Bestehen dieses Prüfungsabschnittes muss mindestens eine Gesamtnote von 6,0 (befriedigend) erreicht werden. Dabei darf keine Einzelnote unter 6,0 liegen.

Wird dieser Prüfungsabschnitt nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

*Abschnitt 2: **Performance***

In diesem Prüfungsabschnitt erfolgt die Überprüfung der Merkmale hinsichtlich Gangarten und Rittigkeit gemäß Anlage 10 unter dem Reiter im Dressurviereck / Ovalbahn.

Die Vorstellung der Pferde erfolgt in der Abteilung zu mindestens 3 Pferden. Ggf. kann die Abteilung mit Pferden aufgefüllt werden, welche ohne Bewertung mitlaufen. Die Prüfungen werden getrennt nach Hengsten und Wallachen, Stuten und Wallachen oder falls es möglich ist, als reine Hengst-, Stuten- oder Wallachgruppe bewertet.

Das einmalige Verreiten führt nicht zum Prüfungsausschluss.

Die Bewertungskommission kann eine Wiederholung von Teilaufgaben im Anschluss an diesen Prüfungsabschnitt anweisen.

Zum Bestehen dieses Prüfungsabschnittes muss mindestens eine Gesamtnote von 6,0 (befriedigend) erreicht werden. Dabei darf keine Einzelnote unter 6,0 und die Note für die Gangart *Fox Trot* bei Hengsten nicht unter 7,0 und bei Stuten nicht unter 6,0 liegen.

Wird dieser Prüfungsabschnitt nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

*Abschnitt 3: **Horsemanship***

In diesem Prüfungsabschnitt erfolgt die Überprüfung der Merkmale hinsichtlich Rittigkeit im täglichen Umgang gemäß Anlage 9 unter dem Reiter nach der Patter gemäß Anlage 6. Die Patter darf vorgelesen werden.

Reitweise und Ausrüstung richten sich nach den Regeln des MFTHBA-Rulebook und EMFTHA Regelbuch, insbesondere nach den Regeln zur Verwendung der erlaubten Gebisse in Verbindung mit einhändiger oder zweihändiger Zügelführung.

Zum Bestehen dieses Prüfungsabschnittes muss mindestens eine Gesamtnote von 6,0 (befriedigend) erreicht werden. Dabei darf keine Einzelnote unter 6,0 liegen.

Für jede nicht oder nicht vollständig absolvierte Teilaufgabe gemäß Anlage 9 ist ein Wiederholungsversuch zulässig. Dies kommentiert die Bewertungskommission mit folgender (oder ähnlicher) Aussage: „*Aufgabe nicht ausreichend absolviert. Eine Wiederholung ist erlaubt.*“ Ein Scheitern in der Wiederholung kommentiert die Bewertungskommission mit folgender (oder ähnlicher) Aussage: „*Keine weitere Wiederholung erlaubt.*“

Wird dieser Prüfungsabschnitt nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Abschnitt 4: Gelassenheitsprüfung geritten

In diesem Prüfungsabschnitt erfolgt die Überprüfung der Merkmale hinsichtlich Gelassenheit des Pferdes gemäß Anlage 8 unter dem Reiter.

Das Pferd soll im Parcours gemäß Anlage 7 aufmerksam, gelassen ruhig und mit leicht lockerem Zügel, ohne große Einwirkung, die Hindernisse passieren. Die Ausrüstung und Aufgabenstellung richtet sich nach den Vorgaben des EMFTHA Regelbuches.

Der Parcours muss innerhalb von 8 Minuten absolviert werden.

Für jede nicht oder nicht vollständig absolvierte Teilaufgabe gemäß Anlage 7 ist ein Wiederholungsversuch zulässig. Dies kommentiert die Bewertungskommission mit folgender (oder ähnlicher) Aussage: „Aufgabe nicht ausreichend absolviert. Eine Wiederholung ist erlaubt.“ Ein Scheitern in der Wiederholung kommentiert die Bewertungskommission mit folgender (oder ähnlicher) Aussage: „Keine weitere Wiederholung erlaubt.“

Gründe für den Ausschluss eines Pferdes von der weiteren Prüfung sind:

- Gefahr in Verzug, da das Pferd keine ausreichende Reaktion auf die Hilfen des Reiters zeigt bzw. da eine sichtbare Gefährdung des Reiters, des Pferdes bzw. von Dritten besteht
- Pferd ist grundsätzlich unberechenbar, panisch, steigt wiederholt

Für jedes Pferd wird ein Beurteilungsprotokoll geführt, auf welchem durch die Bewertungskommission Bemerkungen zur Absolvierung der einzelnen Teilaufgaben festgehalten werden.

Zum Bestehen dieser Prüfung muss der Parcours in maximal 8 Minuten absolviert und mindestens eine Gesamtnote von 6,0 (befriedigend) erreicht werden. Dabei darf keine Einzelnote unter 6,0 liegen.

Die vorstehend genannten Mindestnoten dürfen nicht vergeben werden, wenn

- das Pferd stets deutlich ungehorsam, verspannt und/oder widersetzlich ist und/oder
- drei Teilaufgaben, trotz jeweils einer Wiederholung, nicht oder nicht ausreichend absolviert wurden und/oder
- das Pferd aus o.g. Ausschlussgründen vorzeitig von der Prüfung ausgeschlossen wurde und/oder
- die vorgegebenen Höchstzeit von 8 Minuten für die Absolvierung des Parcours überschritten wurde

Wird dieser Prüfungsabschnitt nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

11.3.2.4 Bewertung

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung der Pferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse Missouri Fox Trotter.

Für jedes Bewertungsmerkmal gemäß 6.1 wird von der Bewertungskommission eine Note von 1-10 gemäß 6.2 des EMFTHA ZP vergeben.

Für nicht ausgeführte rassespezifische Gangarten wird die Note 0 vergeben.

11.3.2.5 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die 4 Teilnoten für die Prüfungsabschnitte Interieur, Performance, Horsemanship und Gelassenheitsprüfung geritten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Mitglieder der Bewertungskommission für den jeweiligen

Prüfungsabschnitt gemäß Anlagen 6-13 und werden jeweils auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote der Leistungsprüfung Reiten ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Teilnoten für die 4 Prüfungsabschnitte und wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

11.3.2.6 Bestehen der Prüfung

Zum Bestehen der Leistungsprüfung Reiten müssen alle 4 Prüfungsabschnitte absolviert, die einzelnen Prüfungsmerkmale mit Noten von 1 bis 10 beurteilt und in jedem Prüfungsabschnitt die unter 11.3.2.3 angeführten Mindestnoten erreicht werden. Wird die Ziffer „0“ für mindestens eine nicht ausgeführte rassespezifische Gangart vergeben, so wird in dem jeweiligen Prüfungsabschnitt keine Gesamtnote ermittelt und die gesamte Leistungsprüfung gilt als nicht bestanden.

11.3.2.7 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse LP Reiten

Nach Beendigung aller Prüfungsabschnitte erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Das Ergebnis gilt als vorläufig und wird zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das von dem EMFTHA erstellte Prüfungszeugnis für jedes Pferd. Es wird nach dem *Final Score Sheet* erstellt (Anlage 13).

Die EMFTHA führt ein Protokoll mit Ort, Bewertungskommission, Einzelaufzeichnung aller Teilnehmer mit den erreichten Teilnoten und dem erreichten Gesamtergebnis. Das Protokoll ist von den Richtern der Prüfung zu unterzeichnen.

Das Endergebnis wird auf der EMFTHA Internetseite für alle teilnehmenden Pferde veröffentlicht. Andere Züchterverbände, in deren Zuchtbuch ein geprüftes Pferd eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des Zeugnisses.

Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem hervorgeht:

- das Ergebnis der Überprüfung der Verhaltensmerkmale mit Bestanden/Nicht Bestanden
 - das Ergebnis der Leistungsprüfung im Dressurviereck und auf der Ovalbahn mit Bestanden/Nicht Bestanden, einschließlich der erreichten Einzelbewertungen und der erreichten Gesamtnote des Prüfungspferdes sowie der Durchschnittsleistung der geprüften Gruppe und die Abweichungen von dem Gruppenmittelwert
 - das Ergebnis der EMFTHA Gelassenheitsprüfung mit Bestanden/Nicht Bestanden
- Die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten ist bestanden, wenn in allen Prüfungsabschnitten das Ergebnis „bestanden“ erreicht wurde.

11.3.2.8 Wiederholung der Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung Reiten kann dreimal wiederholt werden. Ein Antrag auf Höherbewertung ist schriftlich mit der Anmeldung zu stellen. Es müssen jedes Mal alle Prüfungsabschnitte absolviert werden. Es gilt das Prüfungsergebnis der zuletzt abgelegten Prüfung.

11.3.2.9 Anerkennung von Turniersportprüfungen

Die Leistungsprüfung Reiten gilt auch dann als erfolgreich abgelegt, wenn nachfolgende Mindestleistungen aus Turniersporterfolgen nachgewiesen werden, die in Anlehnung an die Bestimmungen im MFTHBA Rulebook erreicht wurden und von der EMFTHA veranstaltet oder von der EMFTHA genehmigt wurden:

mindestens zwei Platzierungen in der oberen Hälfte der Anzahl aller startenden Pferde in einer 2GaitPerformance der Klasse 1

und zusätzlich

mindestens eine Platzierung in der oberen Hälfte der Anzahl aller startenden Pferde in einer Horsemanship der Klasse 1

und zusätzlich

mindestens eine Platzierung in der oberen Hälfte der Anzahl aller startenden Pferde in einer Gelassenheitsprüfung geritten

oder

mindestens eine Platzierung in der oberen Hälfte der Anzahl aller startenden Pferde in einer 3GaitPerformance der Klasse 1

und zusätzlich

mindestens eine Platzierung in der oberen Hälfte der Anzahl aller startenden Pferde in einer Horsemanship der Klasse 1

und zusätzlich

mindestens eine Platzierung in der oberen Hälfte der Anzahl aller startenden Pferde in einer Gelassenheitsprüfung geritten

11.3.3 Gelassenheitsprüfung geführt

In dieser Prüfung erfolgt die Überprüfung der Merkmale hinsichtlich Gelassenheit des Pferdes gemäß den Anlagen 7,8,11 an der Hand geführt.

11.3.3.1 Teilnahmebedingungen

Es gelten die Teilnahmebedingungen nach 11.3.2.1.

11.3.3.2 Bewertungsmerkmale

Die Beurteilung der Stuten und Hengste erfolgt im Hinblick auf die Veranlagung der Pferde in folgenden Teilkriterien:

- Charakter und Temperament
- allgemeines Leistungsvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Motivation

11.3.3.3 Prüfungsinhalte

Für die geführte Gelassenheitsprüfung gelten die Bestimmungen analog zu den Bestimmungen unter 11.3.2 Prüfungsabschnitt 4 (gerittene Gelassenheitsprüfung).

11.3.3.4 Bewertung

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung der Pferde im Hinblick auf die Verbesserung der Charaktereigenschaften der Rasse Missouri Fox Trotter.

Für jeden zu absolvierenden Prüfungsteil gemäß Anlage 8 wird von der Bewertungskommission eine Note von 1-10 gemäß 6.2 vergeben.

Für nicht ausgeführte / absolvierte Prüfungsteile wird die Note 0 vergeben.

11.3.3.5 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Die Teilnoten für die zu absolvierenden Prüfungsteile im Rahmen der Gelassenheitsprüfung geführt ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Mitglieder der Bewertungskommission für die einzelnen Prüfungsteile gemäß Anlage 8 und werden jeweils auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote der Leistungsprüfung Gelassenheitsprüfung geführt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Teilnoten für die zu absolvierenden Prüfungsteile und wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

11.3.3.6 Bestehen der Prüfung

Zum Bestehen der Leistungsprüfung Gelassenheitsprüfung geführt müssen alle Prüfungsteile absolviert und mit mindestens der Note 6 beurteilt werden, so dass der Durchschnitt aus allen Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile ebenfalls mindestens 6,0 ergibt.

Wird die Ziffer „0“ für mindestens einen zu absolvierenden Prüfungsteil vergeben, so gilt die gesamte Leistungsprüfung als nicht bestanden.

11.3.3.7 Wiederholung der Prüfung

Die Leistungsprüfung Gelassenheitsprüfung geführt kann mehrfach wiederholt werden. Es müssen jeweils alle Prüfungsteile absolviert werden. Es gilt das Prüfungsergebnis der zuletzt abgelegten Prüfung.

11.3.4 Anerkennung von Leistungsprüfungen anderer Züchtervereinigungen

Über einen Antrag zur Anerkennung von Leistungsprüfungen Reiten zum unbefristeten Eintrag in das EMFTHA Hengstbuch I, die von einer anderen anerkannten Züchtervereinigung oder von hierzu beauftragten Organisationen für Zuchthengste der Rasse Missouri Fox Trotter durchgeführt wurden, entscheidet der EMFTHA Vorstand gemeinsam mit dem EMFTHA Zuchtausschuss nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Prüfungsaufgabe und Prüfungsbedingungen für jeden Einzelfall.

11.3.5 EMFTHA Wettbewerbe und Championate

Die Züchtervereinigung führt in unregelmäßiger Folge (meist 2 bis 3 Veranstaltungen pro Jahr) in ihrem geografischen Gebiet auch verbandseigene oder von ihr genehmigte Wettbewerbe und Championate durch. Diese Veranstaltungen werden nach dem aktuellen Regelbuch der EMFTHA durchgeführt, das immer auf der EMFTHA Internetseite eingesehen werden kann.

11.3.6 EMFTHA Elitehengst und EMFTHA Elitestute

- (1) Auf Antrag des Besitzers erhalten in das EMFTHA Hengstbuch I oder in das EMFTHA Stutbuch I eingetragene Zuchtpferde durch Entscheidung des EMFTHA Vorstandes mit Zuchtausschuss die verbandseigene Prämierung EMFTHA Elitehengst / EMFTHA Elitestute auf Grund herausragender Eigenleistungen und/oder Nachkommenleistungen des Zuchttieres. Die Vergabe kann auch an bereits verstorbene und nicht ausgetragene Zuchttiere erfolgen, sofern der Antrag von einem EMFTHA- Mitglied erfolgt.
- (2) Die Titelvergabe erfolgt nur einmal jährlich. Der Antrag muss daher spätestens zum 30. Juni eines Jahres mit Vorlage der Einzelleistungen bei der Zuchtbuchführung erfolgen. Bei der EMFTHA Ausstellung von Equidenpässe inklusive Tierzuchtbescheinigungen für Nachkommen der prämierten Pferde wird das Prädikat „EMFTHA Elitehengst bzw. EMFTHA Elitestute“ bei dem betreffenden Hengst bzw. der betreffenden Stute angegeben.
- (3) Die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe „**EMFTHA Elitehengst**“ mindestens erfüllt sein:
 - Der Hengst ist unbefristet in das EMFTHA Hengstbuch I eingetragen und hat in der Leistungsprüfung Exterieur (Körung) eine Gesamtnote von mindestens 8,00 erhalten
 - Der Hengst hat mindestens acht Nachkommen aus mindestens drei verschiedenen Stuten
 - Der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn und eine Tochter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,50 unbefristet in einem anerkannten Hengstbuch I/ Stutbuch I oder mit mindestens EMFTHA Prämienklasse 2 unbefristet in einem EMFTHA Hengstbuch I/ Stutbuch I eingetragen sind

alternativ

- Der Hengst hat mindestens drei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mindestens 7,50 in einem anerkannten Stutbuch I bzw. mit EMFTHA Prämienklasse 2 in einem EMFTHA Stutbuch I eingetragen sind

oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- Der Hengst ist unbefristet in das EMFTHA Hengstbuch I eingetragen und hat die Leistungsprüfung Exterieur (Körung) eine Gesamtnote von mindestens 8,00 erhalten.

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- Der Hengst hat die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten bestanden und dabei im Abschnitt 2 eine Gesamtbeurteilung von mindestens 8,00 erhalten, wobei hier keine der Einzelnoten unter 7,00 liegt darf

alternativ

- Der Hengst kann eine Turniersportleistung nach den Vorgaben aus 11.3.2.9 nachweisen
- Der Hengst hat mindestens vier Nachkommen
- Der Hengst hat mindestens einen gekörten Sohn, der mit einer Gesamtnote von mind. 7,50 unbefristet in ein anerkanntes Hengstbuch I bzw. mit EMFTHA Prämienklasse 2 unbefristet in ein Hengstbuch I eingetragen ist

alternativ

- Der Hengst hat mind. zwei Töchter, die mit einer Gesamtnote von mind. 7,50 in ein anerkanntes Stutbuch I bzw. mit EMFTHA Prämienklasse 2 in ein EMFTHA Stutbuch I eingetragen sind

(4) Die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe „EMFTHA Elitestute“ mindestens erfüllt sein:

- Die Stute ist in ein EMFTHA Stutbuch I eingetragen und hat bei der Leistungsprüfung Exterieur eine Gesamtnote von mindestens 7,50 erhalten
- Die Stute hat mindestens vier Nachkommen
- Die Stute hat mindestens zwei Nachkommen, die unbefristet in ein anerkanntes Hengstbuch I/ Stutbuch I mit der Gesamtnote 7,50 oder mindestens mit der EMFTHA Prämienklasse 2 in ein EMFTHA Hengstbuch I/ Stutbuch I unbefristet eingetragen sind

oder die folgenden Anforderungen müssen zur Vergabe mindestens erfüllt sein:

- Die Stute ist in ein EMFTHA Stutbuch I eingetragen und hat bei der mit einer Leistungsprüfung Exterieur eine Gesamtnote von mindestens 7,50 erhalten
- Die Stute hat die EMFTHA Leistungsprüfung-Reiten erfolgreich abgelegt
- Die Stute hat mindestens zwei Nachkommen
- Die Stute hat mindestens einen Nachkommen, der unbefristet in ein anerkanntes Stutbuch I /Hengstbuch I mit der Gesamtnote 7,50 oder mit mindestens EMFTHA Prämienklasse 2 unbefristet in das EMFTHA Stutbuch I/ Hengstbuch I eingetragen ist

11.3.7 Staatsprämien

Die Vergabe von Staatsprämien richtet sich nach den Richtlinien des für den Wohnsitz des Pferdebesitzers jeweils zuständigen Bundeslandes.

12. Identifizierung / Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß B.12 der Satzung der EMFTHA.

12.1 Identifizierung und Kennzeichnung der Pferde

12.1.1 Identifizierung von Fohlen

Die Identifizierung von Fohlen erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Identifizierung eines Fohlens bei Fuß der Mutter
- Kontrolle des Deckscheins der Mutter
- Angabe des Geschlechts
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Erstellung eines Abzeichendiagramms

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

- Kennzeichnung durch Setzen eines Transponders, Regelkennzeichnung linke Halsseite
- Vergabe einer Lebensnummer (UELN)
- Probenentnahme zur DNA- Typisierung (in der Regel Haarwurzeln des Pferdes oder Blut des Pferdes) nach ISAG Standard

12.1.2 Identifizierung von Stuten und Hengsten

Die Identifizierung von Stuten und Hengsten zur Zuchtbucheintragung erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

- Überprüfung von Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung
- Überprüfung von Abzeichen und Beschreibung am Pferd
- Ablesen des Transponders, falls vorhanden
- DNA- Typisierung des Pferdes und Abstammungsüberprüfung nach ISAG Standard mit Probeentnahme, falls noch nicht vorhanden

12.1.3 Ort und Beauftragte zur Identifizierung

- Mit der Identifizierung, Probenentnahme und mit der Beschreibung der Fohlen können von der EMFTHA Zuchtleitung sachkundige EMFTHA Mitglieder und/ oder auf Antrag durch den Züchter auch Tierärzte beauftragt werden. Die Transpondersetzung erfolgt nur durch Tierärzte. In Deutschland muss der hierzu beauftragte Tierarzt eine amtliche Registriernummer haben.
- In den Unterlagen zur Identifizierung muss vermerkt werden, ob das Fohlen bei Fuß der Mutter oder ausschließlich mittels alternativer Methoden (z.B. DNA-Typisierung) identifiziert wurde
- Die Identifizierung der Zuchthengste und Zuchtstuten zum im Rahmen der Zuchtbucheintragung erfolgt durch die EMFTHA auf einer EMFTHA Hauptzuchtschau oder auf Antrag als Hoftermin. Die Identifizierung der Tiere im Rahmen der Zuchtbucheintragung kann auf Antrag auch durch von der EMFTHA Zuchtleitung beauftragte, sachkundige EMFTHA Mitglieder erfolgen.

12.2 Feststellung der Abstammung

- (1) Für jedes zu registrierende Fohlen verlangt die EMFTHA zu Lasten des Antragstellers eine DNA-Typisierung und eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter. Die Abstammungsüberprüfung erfolgt mit der Bestimmung genomischer Merkmale aufgrund des Ergebnisses der DNA-Mikrosatelliten Typisierung (nach ISAG Standard). Nach den Vorgaben der MFTHBA müssen die Untersuchungen in einem von der ISAG anerkanntem Mitgliedslabor durchgeführt werden.
- (2) Ein Equidenpass inklusive Tierzuchtbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn keine Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung des zu registrierenden Fohlens festgestellt wird. Über eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der angegebenen Abstammung wird der Pferdebesitzer umgehend benachrichtigt. Eine festgestellte Abweichung bei der Überprüfung der Abstammung eines Pferdes wird gemäß §2 der TierZOV vom 29.04.2009, von der EMFTHA aufgezeichnet und die Aufzeichnung über mindestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung aufbewahrt.
- (3) Zur EMFTHA Zuchtbucheintragung erfolgt für jedes Zuchtpferd eine DNA-Typisierung (nach ISAG Standard) zur Identitätssicherung zu Lasten des Antragstellers, sofern zum Zeitpunkt der Zuchtbucheintragung noch nicht vorhanden, mit einer zentralen Speicherung der Daten. Für eingetragene Zuchtpferde kann die EMFTHA jederzeit eine Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter bzw. die Wiederholung der Abstammungsüberprüfung verlangen.
- (4) Die EMFTHA Mitglieder stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten (DNA Mikrosatelliten Muster nach ISAG Standard) in der EMFTHA Geschäftsstelle über mindestens zehn Jahre sowie auch deren Übermittlung im Rahmen der Amtshilfe an andere anerkannte Züchtervereinigungen und uneingeschränkt an die MFTHBA zu.

13. Einsatz der Reproduktionstechniken

13.1 Grundbestimmungen zum Einsatz von Reproduktionstechniken

Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse MFT sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen:

- Künstliche Besamung (Gewinnung und Verwendung von Frisch- und Tiefgefriersamen)
 - Embryotransfer
- Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt werden, können nicht in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen werden und nehmen nicht am Zuchtprogramm für die Rasse Missouri Fox Trotter teil. Das Klonen ist von der MFTHBA und der EMFTHA nicht zugelassen.

13.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

- (1) Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zweck der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen
 - Sie haben eine LP Exterieur und LP Reiten (geführte oder gerittene LP) erfolgreich bestanden
 - Für sie liegt ein negativer PSSM-Test vor
 - Für sie liegt eine positive Zuchttauglichkeitsuntersuchung vor
- (2) Tiefgefriersperma abgegangener und gelegter Zuchthengste ist von der EMFTHA zur künstlichen Besamung zugelassen, soweit die Bedingungen des EMFTHA ZP zur Anerkennung der Zuchthengste zum Zeitpunkt der Besamung erfüllt sind.
- (3) Eingetragene Zuchthengste, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden, sind der EMFTHA zu Beginn und bei Beendigung des Angebots der künstlichen Besamung zu melden.
- (4) Die Meldung an die EMFTHA entlastet den Eigentümer oder Halter eines Zuchthengstes im Übrigen nicht von den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen.

13.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfer

Stuten, die als Spenderstuten für Embryotransfer verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- sie sind in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen
- es liegt ein negativer PSSM-Test vor
- eine positive Zuchttauglichkeitsuntersuchung vor

Bei Pferden, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen vorzunehmen über:

- die Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung,
- den Zeitpunkt der Besamung,
- den Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos sowie der für die Aufzeichnung Verantwortlichen vorzunehmen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetische Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste, Stuten und Wallach sind eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale (positive ZTU bei Hengsten und Stuten) und einen negativen PSSM-Test aufweisen.

Aus tierschutzrechtlichen Gründen soll mit Tieren, die den dominanten Gendefekt PSSM in homozygoter oder heterozygoter Form tragen, nicht gezüchtet werden.

Alle Träger (homozygot und heterozygot) des PSSM - Gendefektes verbleiben im Fohlenbuch für Hengste oder Stuten und können in keine höhere Klasse des Zuchtbuches für MFT eingetragen werden. Homozygote Trägertiere sind von der Zucht ausgeschlossen. Stuten, die einen positiven heterozygoten PSSM-Test vorweisen, nehmen an keinem Prämien- / Zuchtprogramm (Prämienstute, Elitestute) teil. Sie dürfen nur mit Hengsten angepaart werden, die keine PSSM –Träger sind. Alle Träger des PSSM-Gens erhalten eine spezielle Kennzeichnung im Equidenpass, im Zuchtbuch des Verbandes, sowie im öffentlichen Hengst-/Stutenverteilungsplan.

Alle Nachkommen von Trägertieren müssen vor der Eintragung einen PSSM-Test vorlegen. Sind die Nachkommen PSSM frei, so können sie in die Klasse des Zuchtbuches für MFT eingetragen werden, deren Eintragungsbedingungen sie erfüllen. Liegt von beiden Elterntieren ein negativer PSSM-Test vor, so muss von dem Nachkommen kein PSSM-Test mehr vorgelegt werden.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle: TG-Verlag Beuing GmbH

Liebigstr. 43, 35392 Giessen

Telefon: +49 641 971 90950

E-Mail: Info@tg-verlag.com

Homepage: www.tg-tierzucht.de

Tätigkeit: Bereitstellung der EDV-Plattform zur Zuchtbuchführung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer-Unique Equine Lifenumber- UELN)

Die UELN wird gemäß den Grundbestimmungen unter B.11.3 der Satzung der EMFTHA vergeben. Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der EMFTHA Geburtsregistrierung eine Internationale Lebensnummer (UELN). Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen. Die Codierung der UELN für die Rasse MFT erfolgt nachfolgenden Schlüssel:

- Die Stellen 1-3 (numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land des Verbandes, in welchem das Pferd erstmalig registriert wird. Für in Deutschland registrierte Pferde ist dies die 276.
- Die Stelle 4 (numerisch) bezeichnet mit der Ziffer 3, Pferde die vor dem Jahr 2000 und mit der Ziffer 4, die ab dem Jahr 2000 geboren wurden
- Die Stelle 5-6 (numerisch) verschlüsselt den Zuchtverband, bei dem das Pferd erst-malig registriert/ im Zuchtbuch eingetragen wurde. Für die EMFTHA ist dies die 24.
- Die Stelle 7-13 (numerisch) stehen für die von der MFTHBA vergebenen Registrierungsnummer des Pferdes auf dem CoR oder von der EMFTHA vergebenen fortlaufenden Registrierungsnummer sofern bei der Registrierung kein CoR vorgelegt wurde.
- Die Stelle 14-15 (numerisch) bezeichnet das Geburtsjahr (z.B. 20 für 2020)

Der Verband stellt durch einen Nummernvergleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt.

Erhält das Pferd nach der Vergabe der UELN ein CoR von der MFTHBA, wird die vergebene Registrierungsnummer im Zuchtbuch vermerkt, eine Änderung der UELN erfolgt nicht.

Die internationale Lebensnummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtgebiet beibehalten. Die UELN für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung übernommen. Liegt noch keine UELN bzw. auch keine UELN im MFTHBA Ursprungszuchtbuch für das betreffende Pferd vor, wird eine UELN für das Pferd von der EMFTHA vergeben.

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung ins Zuchtbuch

- Es wird der Name auf dem Certificate of Registration der MFTHBA übernommen.
- Die einzutragenden Namen dürfen nicht bereits mit vergebenen Namen übereinstimmen.
- Namenswünsche für im Zuchtgebiet der EMFTHA geborene Fohlen werden von der MFTHBA geprüft und bei Eignung genehmigt.

17.3 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 der Satzung. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt.

17.4 Bedeckungen mit nicht im EMFTHA Zuchtbuch eingetragenen Hengsten

Für die Erstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für einen Nachkommen aus einer in der EMFTHA eingetragenen Zuchtstute mit einem nicht in der EMFTHA eingetragenen Zuchthengst erhebt die EMFTHA eine Zusatzgebühr gemäß der EMFTHA Gebührenordnung. Der Nachweis über die Eintragung des Zuchthengstes in einem anderen anerkannten Zuchtbuch für Missouri Fox Trotter inklusive Vorlage der DNA-Testes des Zuchthengstes zur Überprüfung der Abstammung des Fohlens ist mit der Abfohlmeldung bzw. dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Registrierung im Zuchtbuch des EMFTHA für das Fohlen vorzulegen.

17.5 Weitere Bestimmungen zur Führung des Stallbuches

Jeder Züchter führt für seine Zuchtpferde ein Stallbuch gemäß den Bestimmungen von B.13.1. der Satzung der EMFTHA. Mindestens zu folgenden Informationen müssen im Stallbuch Aufzeichnungen gemacht werden:

- Lebensnummer (UELN)
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung /Pedigree
- Deck- bzw. Besamungsdaten
- Abfohlzeiten der Stuten
- Totgeburten, Aborte
- Bei ET zusätzlich
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres
 - Kennzeichen des Embryos
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- Ergebnisse der DNA-Typisierung (Untersuchungsnummer und DNA-Marker)
- Ergebnisse von Gentests auf lebensrelevante genetische Defekte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter der EMFTHA oder seinem Beauftragten die Aufzeichnungen (Stallbücher) auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen. Das Stallbuch entbindet den Tierhalter im Übrigen nicht von den gesetzlich vorgesehenen Pflichten zur Tierhaltung, z.B. nach der Viehverkehrsverordnung und nach dem Tierseuchenrecht (Bestandsbuch).

17.6 Mindestinhalte in der Bedeckungslisten und Deckscheine

17.6.1 Bedeckungslisten

Die gemäß B.13.2.1 der Satzung der EMFTHA jährlich von den Hengsthältern zu erstellende Bedeckungslisten müssen folgende Mindestinhalte enthalten:

- Name, UELN, Geburtsjahr, Rasse und Besitzer der Stute
- Name, UELN, Geburtsjahr, Rasse und Besitzer des Hengstes
- Datum aller Bedeckungen/Besamungen
- Art der Bedeckung (Weidebedeckung, Natursprung, Frischsamenübertragung, Gefrierspermaübertragung, Embryotransfer)

Die Bedeckungsliste eines jeden Jahres ist für jeden eingetragenen Zuchthengst anzufertigen, vom Hengsthälter zu unterschreiben und der EMFTHA bis zum 15. Januar des Folgejahres zu übermitteln, auch wenn keine Stute belegt wurde (Fehlanzeige). Die Überschreitung der Frist für die Übermittlung der Deckliste wird von der EMFTHA aufgezeichnet. Bei Überschreitung der Abgabefrist wird eine Gebühr gemäß aktueller Gebührenordnung der EMFTHA erhoben. Die Deckliste entbindet den Hengsthälter im Übrigen nicht von den gesetzlichen Verpflichtungen zur Haltung von Deckhengsten, insbesondere der Aufzeichnungspflicht und der Aufbewahrungsfrist der Unterlagen nach der Viehverkehrsverordnung und nach den Vorgaben des Tierseuchenrechts.

17.6.2 Deckscheine

Der gemäß B.13.2.2 der Satzung der EMFTHA nach jeder Bedeckung auszufüllende Deck-schein sowie Deckscheine anderer Zuchtverbände müssen folgende Mindestinhalte enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen oder Deckzeitraum bei Weidebedeckungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET, Weidebedeckung) und bei KB und ET Angaben gemäß den nationalen tierzuchtrechtlichen Vorgaben.
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Bedeckungslisten nach B.13.3.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthälter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

Deckscheine erhält der Züchter/Hengsthälter auf Anforderung von der EMFTHA Geschäftsstelle. Der Deckschein (stallion breeding report) ist auf einem vom MFTHBA herausgegebenen Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthälter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält ein Duplikat des Deckscheins vom Hengsthälter. Der Deckschein / die Deckscheine einer Decksaison sind bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres an die MFTHBA und an die EMFTHA Geschäftsstelle einzusenden. Bei verspätetem Einsenden an die EMFTHA wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

17.7 Mindestangaben der Fohlenmeldung

Die gemäß B.13.3. der Satzung der EMFTHA vom Stutenhalter zu übermittelnde Fohlenmeldungen müssen folgende Mindestangaben erfüllen:

- Name und UELN der genetischen Mutter
- Name und UELN (ggf. MFTHBA Reg. Nummer) des Vaters
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTTING HORSE ASSOCIATION E.V.

- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers

Die Abfohlmeldung für eine Stute ist vom Eigentümer oder Halter der Stute zum Zeitpunkt der Geburt (Züchter) mit den entsprechenden Daten innerhalb von 28 Tagen nach der Abfohlung an die EMFTHA zu melden. Hierzu ist möglichst ein von der EMFTHA vorgesehenes Formblatt zu verwenden. Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt, wird es tot geboren oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Hinweis auszufüllen und vom Züchter an die EMFTHA weiterzuleiten. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet die EMFTHA eine kostenpflichtige Abstammungsüberprüfung gemäß ZP 12.2 an. Die Kosten trägt der Züchter.

17.8 Änderungsordnung

Sollten einzelne Bestimmungen des Zuchtprogramms unwirksam oder undurchführbar sein oder nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Zuchtprogramms im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regel treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Gerichts-, Aufsichts-, oder Finanzbehörden bzw. veränderte Gesetzeslagen Änderungen an diesem Zuchtbuchprogramm erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt diese vorzunehmen und auf der nächsten Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Das Zuchtprogramm der EMFTHA e.V. ist am 19.12.2016 erstmalig in Kraft getreten. Die letzten Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2025 in Kraft getreten.

18. EMFTHA ZP Anlagen

Anlage 1	Geschichte
Anlage 2	Begriffsbestimmungen
Anlage 3a	ZTU Zuchttauglichkeitsuntersuchung für Hengst
Anlage 3b	ZTU Zuchttauglichkeitsuntersuchung für Stuten
Anlage 4	MFTHBA Anordnungen, Standards und Regeln
Anlage 5	MFTHBA Bewertungsanforderungen
Anlage 6	Pattern Horsemanship (HMS)
Anlage 7	Pattern Gelassenheitsprüfung (GHP)
Anlage 8	LP Reiten, Abschnitt 4, Score Sheet GHP
Anlage 9	LP Reiten, Abschnitt 3, Score Sheet HMS
Anlage 10	LP Reiten, Abschnitt 2, Score Sheet Gänge

EUROPEAN MISSOURI FOX TROTting HORSE ASSOCIATION E.V.

- Anlage 11** LP Reiten, Abschnitt 1, Score Sheet Interieur
- Anlage 12** LP Exterieur, Score Sheet
- Anlage 12 a** LP Exterieur Fohlen, Score Sheet
- Anlage 13** LP Exterieur und LP Reiten, Final Score Sheet

Alle Anlagen sind auf der Homepage des EMFTHA e.V. unter www.emftha.com zu finden.